

11 Datenschutzrecht

DR. ALFRED FRÜH

Studium Digitale Kursbaustein Datenschutzrecht

Begleit-Skript

Dieses Skript bereitet die Inhalte des Kursbausteins Datenschutzrecht schriftlich auf. Die Inhalte sind nicht identisch mit den Videos; sie wurden angepasst für die Lesbarkeit als Dokument.

11.1 Lektion 1: Einführung

Das Rechtsgebiet des **Datenschutzrechts**, welches in den Kontext des Datenrechts gehört, ist in den vergangenen Jahren immer wichtiger geworden. Dies liegt zum einen daran, dass die Digitalisierung fast alle Lebensbereiche erfasst hat. Zum anderen sind in den Datenschutzgesetzen heute – anders als früher – Sanktionen vorgesehen, weswegen die Regeln mehr Beachtung finden.

Heute wird das Datenschutzrecht oft als Instrument zum Schutz der Individuen vor den übermächtigen privaten Internetunternehmen wahrgenommen, obwohl es ursprünglich eigentlich zur Abwehr hoheitlicher – d.h. staatlicher – Eingriffe geschaffen wurde. Tatsächlich deckt es beide Bereiche ab und regelt sowohl Datenbearbeitungen durch Private als auch durch Behörden. Damit gehört das Datenschutzrecht gleichzeitig zum *Privatrecht* und zum *öffentlichen Recht*.

11.2 Lektion 2: Geltungsbereich

Das Datenschutzrecht hat einen sehr weiten Geltungsbereich. In sachlicher Hinsicht ist es anwendbar, sobald eine *Bearbeitung von Personendaten* vorliegt.

Als **Bearbeiten** gilt jeder *Umgang mit Personendaten*.

Personendaten sind alle Angaben, die sich auf eine *bestimmte oder bestimmbar* natürliche Person beziehen. Bestimmt ist eine Person, wenn sie mit den Daten zweifelsfrei identifiziert werden kann. Bestimmbar ist eine Person, wenn sie zwar nicht aufgrund eines Datums allein, aber aufgrund weiterer vorhandener Informationen (ohne unverhältnismässigen Aufwand) identifiziert werden kann.

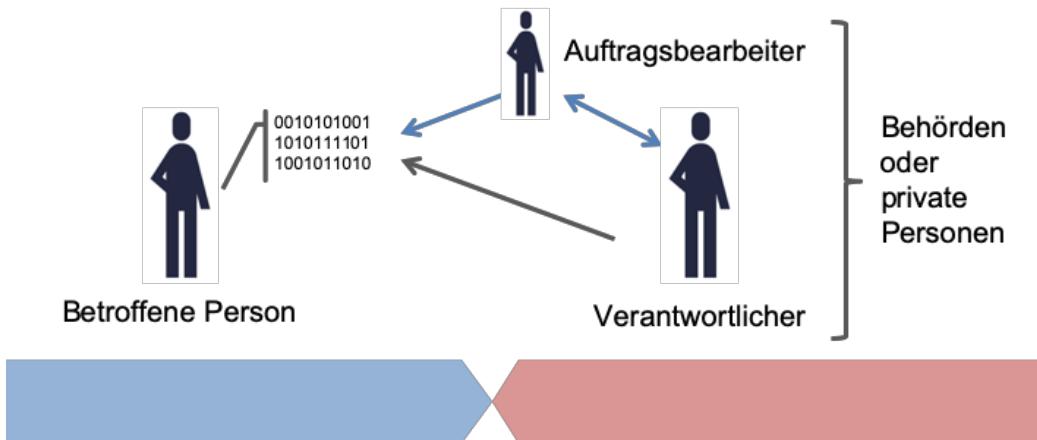


Abbildung 3: Involvierte Personen

Als besonders schützenswert gelten zudem Personendaten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten, Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie, genetische bzw. biometrische Daten und Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen und Sozialhilfe.

In *persönlicher* Hinsicht sind die Handlungen von **privaten Personen und Behörden** erfasst. Je nach Rolle, welche diese einnehmen, werden sie als **Verantwortliche** oder **Auftragsdatenbearbeiter** qualifiziert.

Verantwortlicher ist, wer über den Zweck oder die Mittel der Datenbearbeitung entscheidet. Mit einem Vertrag kann der Verantwortliche einen Auftragsbearbeiter beziehen. Aus der Zugehörigkeit zur einen oder anderen Kategorie folgen jeweils unterschiedliche Pflichten.

11.3 Lektion 3: Ziele des Datenschutzrechts

Als **Hauptzwecke** des Datenschutzrechts gelten der Schutz der Persönlichkeit der betroffenen Personen und der Schutz von deren Grundrechten. In der Schweiz wird das Datenschutzgesetz beispielsweise als Konkretisierung des (gesetzlich in Art. 28 ZGB geregelten) Persönlichkeitsschutzes und der (auf Verfassungsstufe geregelten) Grundrechte – insbesondere des Schutzes vor Missbrauch der persönlichen Daten (Art. 13 Abs. 2 BV) – verstanden.

Im Einzelnen sind diese Zielsetzungen aber teilweise unscharf und häufig wer-

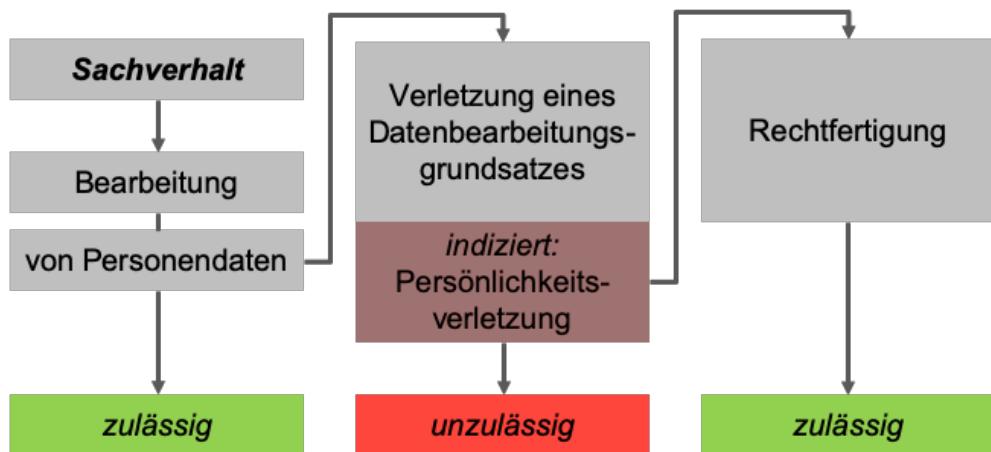


Abbildung 4: Prüfschema des DSG

den auch noch andere Zwecke genannt. Beides erschwert es, bei der Auslegung der einzelnen Normen auf den Gesetzeszweck abzustellen.

11.4 Lektion 4: Rechtsquellen

Im Datenschutzrecht existieren auf verschiedenen Ebenen Bestimmungen, die relevant sein können. Auf internationaler Ebene ist für die Schweiz beispielsweise die sog. Konvention 108 des Europarats massgebend. Die Schweiz hat diese Konvention unterzeichnet und ist dadurch *rechtlich* verpflichtet, deren Bestimmungen sinngemäss im nationalen Recht umzusetzen. Eher *wirtschaftliche* Auswirkungen auf die Schweiz hat demgegenüber die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weil die DSGVO über das Gebiet der EU hinauswirkt, müssen auch viele Schweizer Unternehmen deren Regeln einhalten. Außerdem ist die Schweiz bestrebt, ihr Datenschutzrecht dem Schutzniveau der DSGVO anzupassen. Neben dem Eidgenössischen Datenschutzgesetz (DSG) auf Bundesebene gibt es auch auf kantonaler Ebene Datenschutzgesetze. Sie regeln das Handeln der kantonalen Behörden.

11.5 Lektion 5: Funktionsweise des Datenschutzrechts

Das Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) ist nach dem folgenden Schema aufgebaut:

Für die Zulässigkeit einer Datenbearbeitung ist also entscheidend, ob die Datenbearbeitungsgrundsätze eingehalten werden und – falls dies nicht zutrifft – ob Rechtfertigungsgründe vorliegen. In der Tatsache, dass das DSG Verletzungen von Datenbearbeitungsgrundsätzen mit Persönlichkeitsverletzungen gleichsetzt, zeigt sich der präventive Charakter des Datenschutzrechts. Im Vergleich zu anderen Gesetzen ist die Regelungstechnik des Datenschutzrechts eher untypisch, weil sehr viele Verhaltensweisen zunächst einmal unzulässig sind, von diesen aber wiederum sehr viele gerechtfertigt werden können. Andere Gesetze erfassen weniger Verhaltensweisen und brauchen entsprechend auch weniger breite Ausnahmetatbestände.

11.6 Lektion 6: Datenbearbeitungsgrundsätze

Sowohl im DSG als auch in der DSGVO gibt es zahlreiche Datenbearbeitungsgrundsätze. Sie sind zwar im Grossen und Ganzen deckungsgleich, unterscheiden sich aber teilweise in den Details und in der Bezeichnung.

Datenbearbeitungs- grundsatz (DSG)	Artikel (DSG)	Datenbearbeitungs- grundsatz (DSGVO)	Artikel (DSGVO)
Rechtmäßigkeit	Art. 5 Abs. 1	"	Art. 5 Abs. 1 Bst. a
Bearbeitung nach Treu und Glauben	Art. 5 Abs. 2	"	Art. 5 Abs. 1 Bst. a
Verhältnismäßigkeit	Art. 5 Abs. 2 und 4	Datenminimierung / Speicherbegrenzung	Art. 5 Abs. 1 Bst. c und e
Zweckbindung	Art. 5 Abs. 3	"	Art. 5 Abs. 1 Bst. b
Erkennbarkeit	Art. 5 Abs. 3	Transparenz	Art. 5 Abs. 1 Bst. a
Richtigkeit der Da- ten	Art. 5 Abs. 5	"	Art. 5 Abs. 1 Bst. d

Datenbearbeitungs- grundsatz (DSG)	Artikel (DSG)	Datenbearbeitungs- grundsatz (DSGVO)	Artikel (DSGVO)
Datenschutz durch Technik	Art. 6	"	Art. 25
Datensicherheit	Art. 7 Abs. 1	Integrität und Ver- traulichkeit	Art. 5 Abs. 1 Bst. f

Tabelle 6:

Für die moderne Datenwirtschaft sind besonders zwei dieser Grundsätze wichtig: Der Grundsatz der **Verhältnismässigkeit** verlangt, dass eine bestimmte Datenbearbeitung tatsächlich erforderlich ist. Der Grundsatz der **Zweckbindung** besagt, dass Daten nur zu demjenigen Zweck bearbeitet werden können, der zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten angegeben wurde. Beide Grundsätze können die Unternehmen insoweit einschränken, als sie Datensammlungen auf Vorrat und die Verwendung der Daten für neu entdeckte Zwecke zunächst einmal verunmöglichen.

11.7 Lektion 7: Rechtfertigungsgründe

Liegt ein Verstoss gegen einen Datenbearbeitungsgrundsatz vor, kommen drei Rechtfertigungsgründe in Frage:

- Die Einwilligung
 - Die betroffene Person kann in eine unzulässige Datenbearbeitung einwilligen, sofern
 - die Einwilligung gültig ist (d.h. mit angemessener Information, freiwillig und eindeutig erfolgt),
 - sie bei normalen Personendaten stillschweigend, bei besonders schützenswerten Personendaten aber ausdrücklich erfolgt
 - sie vor der Datenbearbeitung erfolgt ist und nicht widerrufen wird (was grundsätzlich jederzeit möglich ist).
- Eine gesetzliche Grundlage

- Eine Bearbeitung wird ausdrücklich von einem Gesetz erlaubt.
- Überwiegende private oder öffentliche Interessen
 - Es braucht eine Einzelfallabwägung der involvierten Interessen, die gegebenenfalls eine unzulässige Bearbeitung rechtfertigen.

11.8 Lektion 8: Rechtsdurchsetzung

In Bezug auf die Durchsetzung datenschutzrechtlicher Ansprüche ist die private von der hoheitlichen Rechtsdurchsetzung zu unterscheiden. In beiden Varianten kann sich die Durchsetzung gegen private Personen oder gegen Behörden richten.

Gehen **Private gegen andere Private** (meist Unternehmen) vor, haben sie eine Reihe von Ansprüchen. Dazu gehören beispielsweise:

- *Klagen auf Unterlassung oder Beseitigung* der Verletzung, oder auch bloss (als zu den genannten Klagen subsidiäres Mittel, d.h. wenn diese nicht möglich sind) auf *Feststellung* der Verletzung;
- *Klagen auf Schadenersatz, Genugtuung oder Gewinnherausgabe*;
- ein Anspruch auf *Vernichtung* der Daten;
- ein Anspruch auf *Verbot der Bekanntgabe der Daten an Dritte*.

Die betroffenen Personen haben gegenüber dem Verantwortlichen zudem:

- Ein Berichtigungsrecht,
- ein Auskunftsrecht und sogar
- ein Portabilitätsrecht, mit dem sie die Übertragung der Daten auf einen Dritten erwirken können.

Gehen **Behörden**, namentlich der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) oder die kantonalen Strafverfolgungsbehörden, **gegen Private** vor, haben sie ebenfalls eine Reihe von Möglichkeiten. Insbesondere können sie Bussgelder verhängen.

11.9 Lektion 9: Datenschutzrecht als Zuordnungsinstrument

Wie andere Rechtsgebiete kann auch das Datenschutzrecht ein Zuordnungsinstrument für Daten sein (zum Ganzen s. Kursbaustein 15). Tatsächlich ist das Datenschutzrecht ein **rechtliches Zuordnungsinstrument**, weil mehrere Elemente des Datenschutzrechts eine gewisse Zuordnung bewirken:

- Das *Auskunftsrecht* und das *Datenportabilitätsrecht* erlauben der betroffenen Person auch dann einen Zugriff auf die Personendaten, wenn diese von jemand anderem kontrolliert werden;
- mittels *Einwilligung* kann die betroffene Person zu einem gewissen Grad über ihre Personendaten verfügen und
- das jederzeitige *Widerrufsrecht* (der Einwilligung) sowie das *Widerspruchsrecht* geben der betroffenen Person ebenfalls ein Kontrollmittel in die Hand.

Die **Wirkung** des Zuordnungsinstruments «Datenschutzrecht» ist allerdings **beschränkt**, denn:

- es erfasst nur Daten natürlicher Personen;
- es ist auf die jeweils eigenen Personendaten beschränkt und
- es gibt keine Übertragung der datenschutzrechtlichen Ansprüche auf Dritte, wie dies bei anderen Zuordnungsinstrumenten (Sachenrecht, Immaterialgüterrecht) möglich ist.

© Digital Society Initiative

Anhang

Abs. Absatz (in einem Gesetz)

Art. Artikel (in einem Gesetz)

Bst. Buchstabe (in einem Gesetz)

BV Bundesverfassung

bzw. beziehungsweise

d.h. das heisst

DSG Schweizer Datenschutzgesetz

DSGVO Europäische Datenschutzgrundverordnung

EDÖB Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

EU Europäische Union

ZGB Zivilgesetzbuch

Tabelle 7: Glossar

11.10 Folien

The slide features a header bar with logos and text. On the left is the logo of Universität Zürich (UZH) with the text "Universität Zürich" and "Digital Society Initiative". In the center is the logo for the "CENTER FOR INFORMATION TECHNOLOGY SOCIETY AND LAW — ITSL". To the right is a graphic depicting a network of people connected by lines.

Studium Digitale

Kursbaustein 16: Datenschutzrecht

Lektion 1: Einführung

Worum es in Kursbaustein 16 geht

- Was ist Datenschutzrecht ?
- Wann findet Datenschutzrecht Anwendung?
- Welche Ziele verfolgt das Datenschutzrecht ?
- Welche Rechtsquellen liegen vor?
- Wie funktioniert das Datenschutzrecht ?
- Welches sind die Grundsätze der Datenbearbeitung?
- Wie kann Datenschutzrecht durchgesetzt werden?

Seite 2

Lernziele Datenschutzrecht

- Sie kennen die wichtigsten Ziele und die Rechtsquellen des Datenschutzes
- Sie kenne die Funktionsweise des Datenschutzrechts
- Sie kennen die wichtigsten Datenbearbeitungsgrundsätze
- Sie wissen, wie sich datenschutzrechtliche Ansprüche durchsetzen lassen
- Sie wissen, weshalb man Datenschutzrecht auch als Zuordnungsinstrument betrachten kann

Seite 3

Datenschutzrecht

- Relevanz: (Personen-)Daten als Gold der heutigen Zeit
- Sanktionen bei Nichtbeachtung
- Abwehr von hoheitlichen Eingriffen
- Schutz der Individuen vor privaten Internetriesen

Seite 4



Universität
Zürich^{UZH}

Digital Society Initiative

CENTER FOR
INFORMATION
TECHNOLOGY
SOCIETY AND
LAW — ITSL



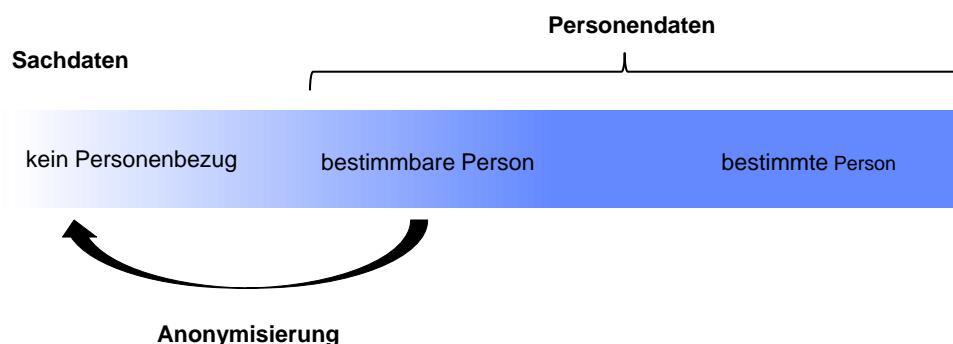
Studium Digitale

Kursbaustein 16: Datenschutzrecht

Lektion 2: Geltungsbereich

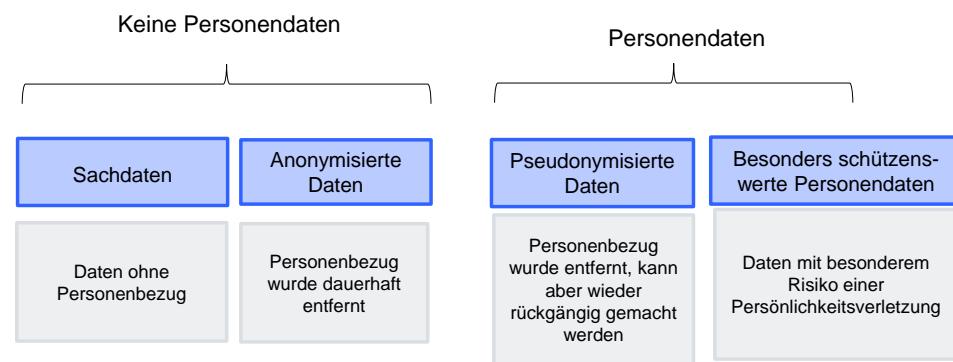
Geltungsbereich des Datenschutzrechts

Grundsatz: Datenschutzrecht findet immer Anwendung, wenn eine **Bearbeitung** von **Personendaten** vorliegt.



Seite 6

Sachlicher Geltungsbereich: Personendaten



Seite 7

Sachlicher Geltungsbereich: Bearbeiten

Grundsatz: Datenschutzrecht findet immer Anwendung, wenn eine **Bearbeitung von Personendaten** vorliegt.

Bearbeiten (Art. 5 lit. d DSG)

- Jeder **Umgang** mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren
- Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten etc.

Seite 8

Persönlicher Geltungsbereich

Private

Bundesbehörden

Kantonale Behörden

Datenschutzgesetz (DSG)
Allgemeine Bestimmungen, Art. 5 ff. DSG
(z.B. Datenbearbeitungsgrundsätze)

Bestimmungen für
Privatpersonen, 30 ff.
DSG

Bestimmungen für
Bundesbehörden, 33 ff.
DSG

Kantonale Regelungen
ZH: IDG

Seite 9

The slide features the logos of the University of Zurich (UZH) and the Center for Information Technology Society and Law (CITS). The UZH logo is on the left, showing a circular seal with a building and the text "UNIVERSITÄT ZÜRICH". Below it is the text "Digital Society Initiative". The CITS logo is in the center, featuring the text "CENTER FOR INFORMATION TECHNOLOGY SOCIETY AND LAW — ITSL". To the right is a graphic of a network of people connected by lines.

Studium Digitale

Kursbaustein 16: Datenschutzrecht

Lektion 3: Ziele des Datenschutzrechts

Ziele des Datenschutzrechts

Persönlichkeitsschutz, Art. 28 ff. ZGB

Schutz vor Missbrauch von persönlichen Daten, Art. 13 Abs. 2 BV

Art. 1 DSG: Dieses Gesetz bezweckt den **Schutz der Persönlichkeit** und der **Grundrechte** von Personen, über die Daten bearbeitet werden.

Seite 11

Ziele des Datenschutzrechts

Art. 1 DSG: Dieses Gesetz bezweckt den **Schutz der Persönlichkeit** und der **Grundrechte** von Personen, über die Daten bearbeitet werden.

Weitere Ziele?

Grundrecht auf «Informationelle Selbstbestimmung»?

Schutz der Privatsphäre?

Problem: Unklare Zielsetzung(en)

Relevanz: Auslegung von Gesetzesbestimmungen stellen auf den Gesetzeszweck ab

Seite 12



Universität
Zürich^{UZH}
Digital Society Initiative

CENTER FOR
INFORMATION
TECHNOLOGY
SOCIETY AND
LAW — ITSL



Studium Digitale

Kursbaustein 16: Datenschutzrecht

Lektion 4: Rechtsquellen

Rechtsquellen des Datenschutzes

International

Bindend

- Europarat: Konvention 108

Nicht bindend

- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

National

- Datenschutzgesetz (DSG)

- Datenschutzverordnung (VDSG)

- Kantonale Datenschutzgesetz, z.B. ZH IDG

Seite 14



Universität
Zürich^{UZH}

Digital Society Initiative

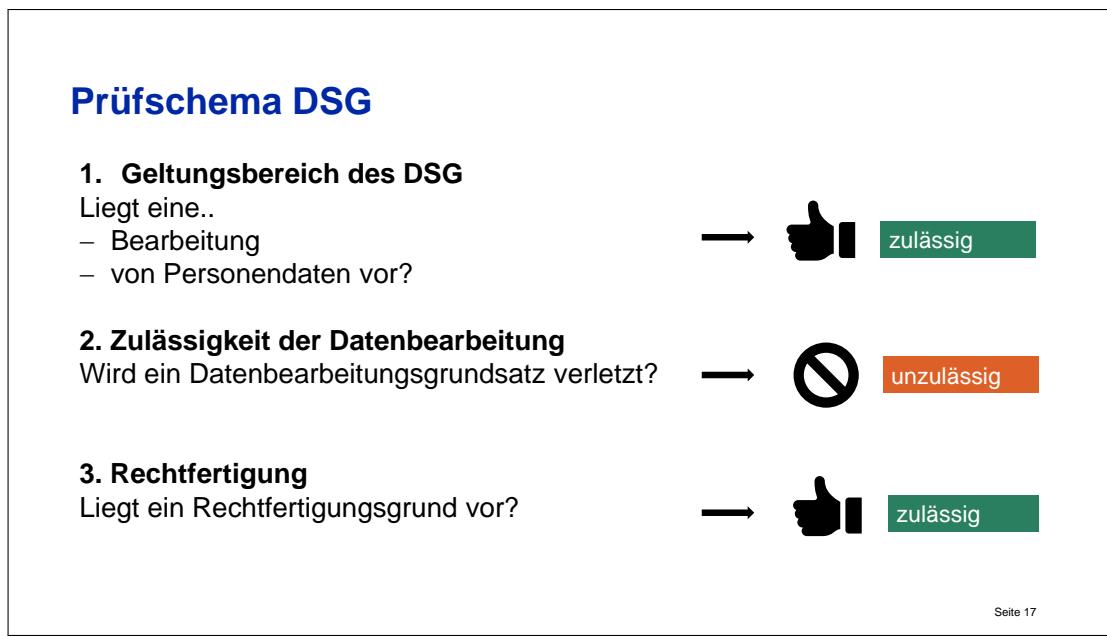
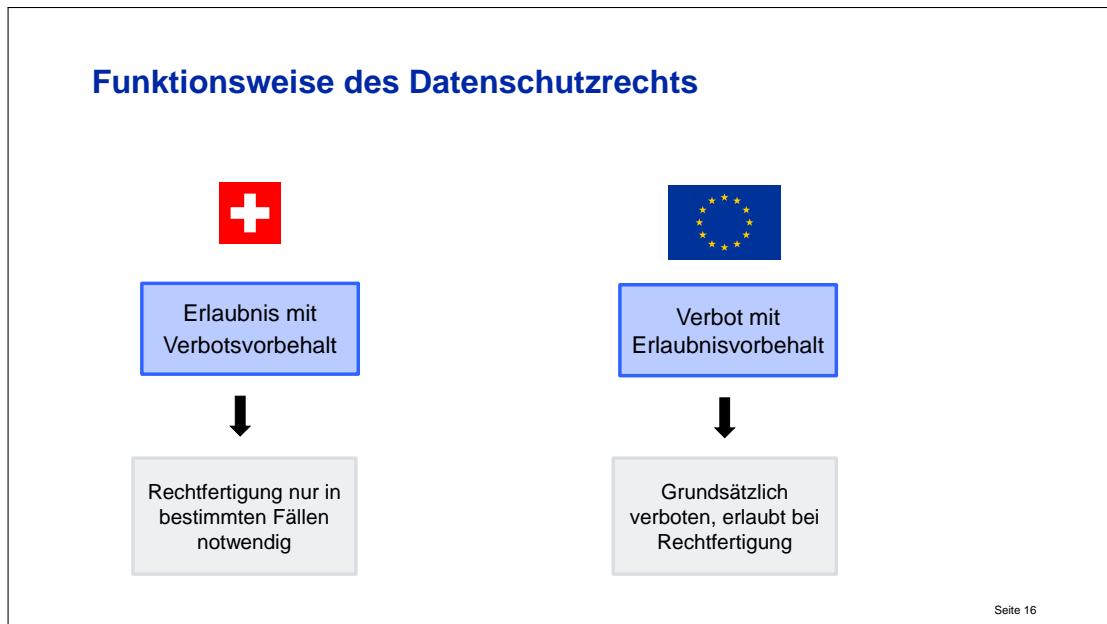
CENTER FOR
INFORMATION
TECHNOLOGY
SOCIETY AND
LAW — ITSL



Studium Digitale

Kursbaustein 16: Datenschutzrecht

Lektion 5: Funktionsweise des Datenschutzrechts





Studium Digitale

Kursbaustein 16: Datenschutzrecht

Lektion 6: Datenbearbeitungsgrundsätze

Datenbearbeitungsgrundsätze

Rechtmässigkeit: 6 Abs. 1 DSG I 5 Abs. 1 lit. a DSGVO

Treu und Glauben: 6 Abs. 2 DSG I 5 Abs. 1 lit. a DSGVO

Verhältnismässigkeit: 6 Abs. 2 und 4 DSG I 5 Abs. 1 lit. c und d DSGVO
Datenminimierung und Speicherbegrenzung

Zweckbindung: 6 Abs. 3 DSG I 5 Abs. 1 lit. b DSGVO

Erkennbarkeit: 6 Abs. 3 DSG I 5 Abs. 1 lit. a DSGVO Transparenz

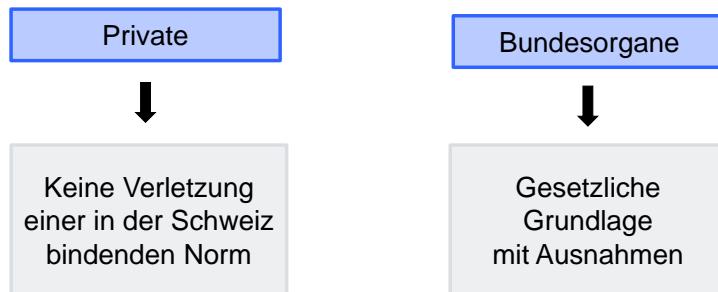
Datenrichtigkeit: 6 Abs. 5 DSG I 5 Abs. 1 lit. d DSGVO

Datenschutz durch Technik: 6 Abs. 1 DSG I 5 Abs. 1 lit. a DSGVO

Datensicherheit: 8 Abs. 1 DSG I 5 Abs. 1 lit. f DSGVO Integrität und Vertraulichkeit

Datenbearbeitungsgrundsätze

1. Rechtmässigkeit



Seite 20

Datenbearbeitungsgrundsätze

2. Verhältnismässigkeitsprinzip

Erforderlichkeit

- Datenbearbeitung nur, wenn und soweit erforderlich
- Datenminimierung / Speicherbegrenzung: Anonymisierung oder Löschung, sobald die Daten nicht mehr erforderlich sind
- Keine Datensammlung auf Vorrat

Seite 21

Datenbearbeitungsgrundsätze

3. Zweckbindung

- Datenbearbeitung nur zum Zweck, der bei der Beschaffung erkennbar war (Primärzweck) oder mit diesem Zweck vereinbar ist (Sekundärzweck)
- Unzulässigkeit der Datenbearbeitung, falls sich der Zweck im Lauf der Zeit geändert hat – Neue Datenbearbeitung
- Unzulässigkeit der Vorratsdatenbeschaffung

Seite 22

Datenbearbeitungsgrundsätze

4. Grundsatz der Erkennbarkeit

- Beschaffung und Zweck der Datenbearbeitung müssen erkennbar sein
- Informationspflicht: Private müssen die betroffene Person über die Datenbearbeitung sowie deren Zweck informieren

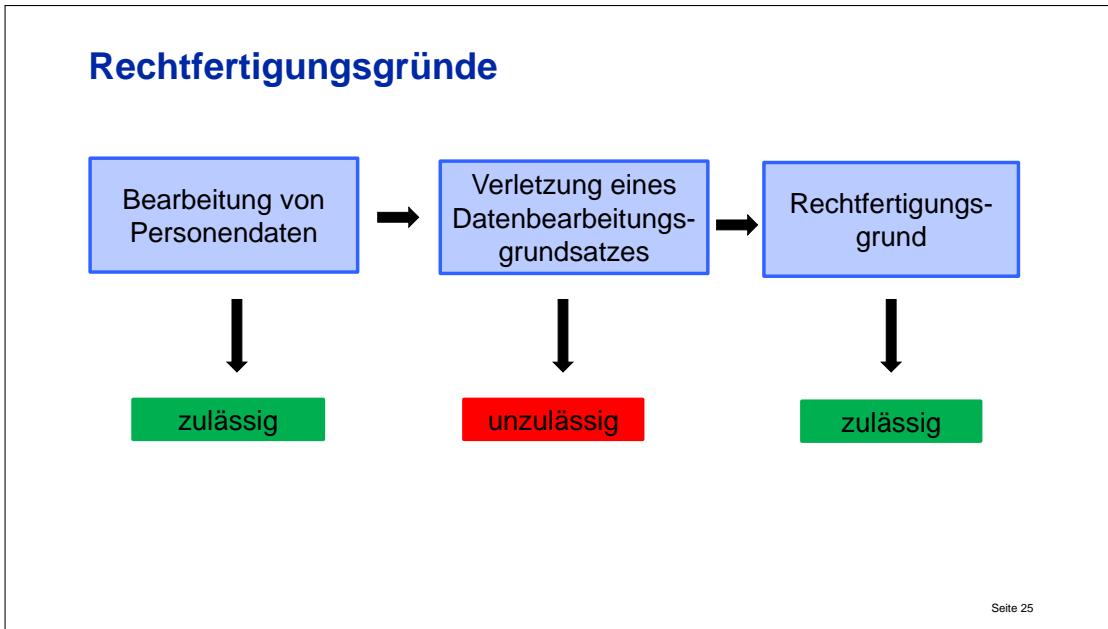
Seite 23

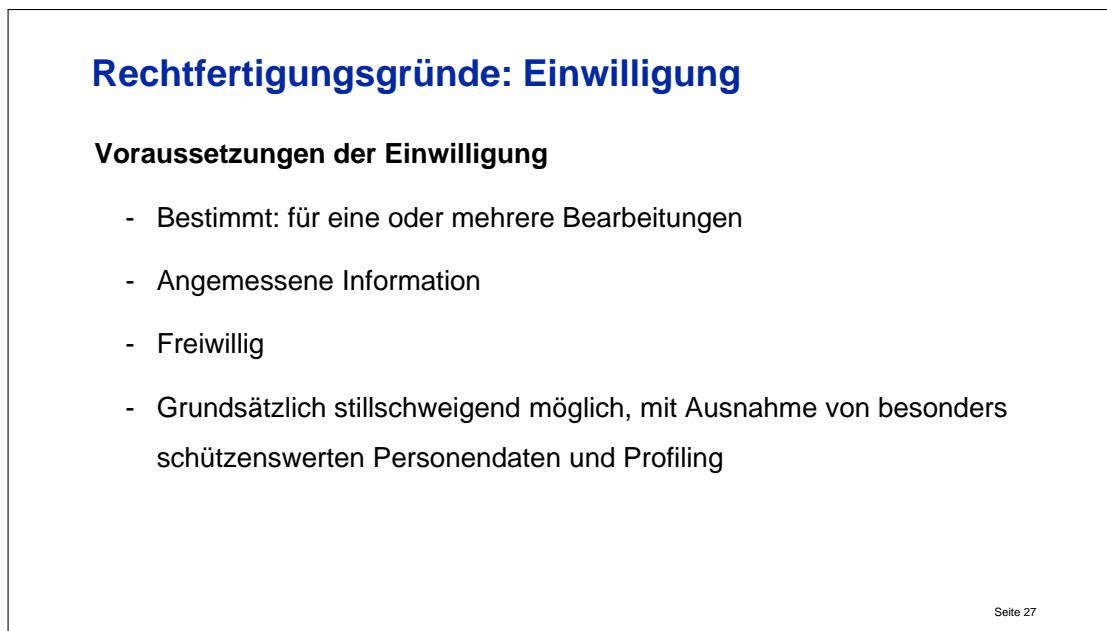
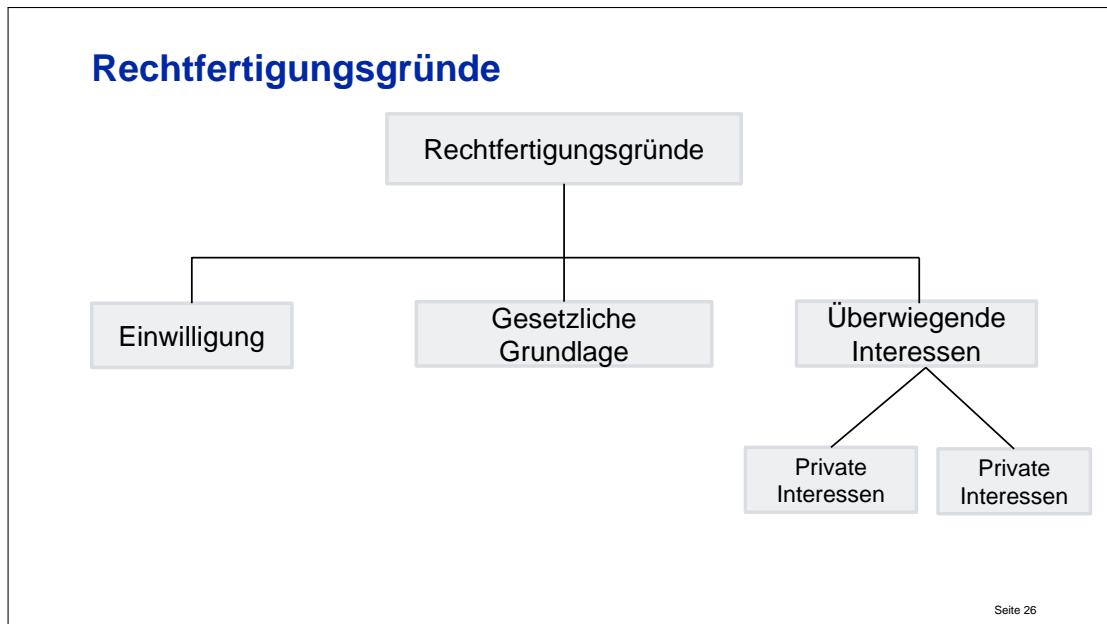
The slide features the logos of the University of Zurich (UZH) and the Center for Information Technology Society and Law (ITSL). The UZH logo is on the left, showing a circular seal with a building and the text "UNIVERSITÄT ZÜRICH". To its right is the text "Universität Zürich" and "Digital Society Initiative". Further right is the ITSL logo, which includes the text "CENTER FOR INFORMATION TECHNOLOGY SOCIETY AND LAW — ITSL" above a stylized graphic of many small human figures.

Studium Digitale

Kursbaustein 16: Datenschutzrecht

Lektion 7: Rechtfertigungsgründe







Studium Digitale

Kursbaustein 16: Datenschutzrecht

Lektion 8: Rechtsdurchsetzung

Rechtsdurchsetzung

Private – Private (Unternehmen)

Ansprüche

- Klage auf **Unterlassung** der Verletzung – bei drohender Verletzung
- Klage auf **Beseitigung** der Verletzung – bei bestehender Verletzung
- Klage auf **Feststellung** – Subsidiär zur Unterlassungs- und Beseitigungsklage

- Klage auf **Schadenersatz, Genugtuung** oder **Gewinnherausgabe**
- Anspruch auf **Vernichtung** der Daten
- Anspruch auf **Verbot der Bekanntgabe** an Dritte

Seite 29

Rechtsdurchsetzung

Datenschutzrechtliche Ansprüche

- **Recht auf Datenberichtigung:** Berichtigung falscher und Ergänzung unvollständiger Personendaten
- **Auskunftsrecht:** Auskunft darüber, ob Daten über eine betroffene Person bearbeitet werden
- **Recht auf Datenportabilität:** Herausgabe der Daten an die betroffene Person

Seite 30

Rechtsdurchsetzung

Behörden | EDÖB

- **Untersuchung** gegen Bundesorgan oder private Personen
- **Verwaltungsmassnahmen** (insb. Verfügungen): z.B. Unterlassung von Datenbearbeitungen, Vernichten von Personendaten
- **Strafrechtliche Massnahmen:** Bussen bis CHF 250'0000

Seite 31



Studium Digitale

Kursbaustein 16: Datenschutzrecht

Lektion 9: Datenschutz als Zuordnungsinstrument

Datenschutz als Zuordnungsinstrument

Rechtliche Zuordnung	Faktische Zuordnung
Sachenrecht	Strafrecht
Patentrecht	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Urheberrecht	
Datenschutzrecht	

Seite 33

Datenschutz als Zuordnungsinstrument

Auskunfts- und Datenportabilität: Zugriff auf von Dritten kontrollierte Personendaten



Einwilligung: Entscheid, wer eigene Daten in welcher Form nutzen darf

Widerrufsrecht: Jederzeitige Möglichkeit Einwilligung zu widerrufen

Widerspruchsrecht: Widerspruch gegen Bearbeitung der Personendaten

Seite 34

Datenschutz als Zuordnungsinstrument

Datenschutzrechtliche Ansprüche können eine gewisse **Zuordnung oder Kontrolle** bewirken

Beschränkungen:

- Erfasst sind nur Daten von natürlichen Personen
- Erfasst nur die jeweils eigenen Personendaten
- Keine Übertragung der datenschutzrechtlichen Ansprüche auf Dritte

Seite 35